

Aktenzeichen: 4 AZN 516/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 25. November 1987

- 4 AZN 516/87 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 30. September 1986

- 17 Ca 167/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 11. August 1987

- 3 Sa 101/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Güteprüfers im Polizeidienst

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. IV a Fallgruppen 1 a und 10 (Angestellter mit Auf-
gaben eines Güteprüfers für Textilien im Polizeidienst)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Angestellter mit nichttechnischen Aufgaben eines Güte-
prüfers im Polizeidienst - Abgrenzung von Verwaltungsan-
gestellten und technischen Angestellten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 516/87

3 Sa 101/86 Berlin

B e s c h l u ß

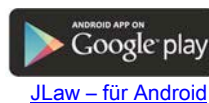
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. November 1987 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Schaible beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. August 1987 - 3 Sa 101/86 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger steht seit dem 1. Oktober 1960 beim Polizeipräsidenten in Berlin als Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er ist geprüfter Textiltechniker, besuchte einen Sonderlehrgang der Verwaltungsschule Berlin für Wirtschaftswesen und studierte drei Semester an der Verwaltungsakademie Berlin die Wirtschaft des öffentlichen Haushalts. Der Kläger ist in der Abteilung "Verwaltung ZD I G 2" als Sachgebietsleiter tätig. Im einzelnen obliegt ihm zu 25 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit die Erstellung und Überarbeitung von Leistungsbeschreibungen für die Bekleidungswirtschaft und zu 55 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit die Durchführung von Güte- und Materialprüfungen im Textilbereich. Im Rahmen seines Aufgabengebietes ist der Kläger für die Bedarfsdeckung des Polizeipräsidenten an Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenständen zuständig. Ihm obliegt auch der entsprechende Schriftverkehr. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. März 1981 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils und Heranziehung der tariflichen Merkmale für den Verwaltungsdienst nach dem Klagebegehren erkannt und die Revision nicht zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes. Der Kläger beantragt Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Unter Berufung auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache "die Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung des beklagten Landes. Darin wird nämlich im einzelnen ausgeführt, daß und in welcher Weise das Landesarbeitsgericht nach der Auffassung des beklagten Landes Bestimmungen aus der Anlage 1 a zum BAT fehlerhaft ausgelegt bzw. zu Unrecht herangezogen hat.



Dennoch kann das beklagte Land mit seiner Beschwerde keinen Erfolg haben. Soweit das beklagte Land eingangs in seiner Beschwerdebegründung die Rechtsfrage aufwirft, ob es rechtlich möglich sei, nebeneinander die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst und diejenigen für technische Angestellte anzuwenden, kommt es darauf vorliegend schon deswegen nicht an, weil das Landesarbeitsgericht die beiden von ihm angenommenen und von der Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Landes nicht in Frage gestellten Arbeitsvorgänge des Klägers, nämlich die Bearbeitung der Leistungsbeschreibungen und die Güteprüfungen, den allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst zugeordnet hat.

Soweit in der Beschwerdebegründung dann weiter ausgeführt wird, das Landesarbeitsgericht hätte für den ersten Arbeitsvorgang des Klägers (Bearbeitung der Leistungsbeschreibungen) die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte heranziehen müssen (VergGr. V a BAT Fallgruppe 1, VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 usw.), kann auch darauf die Nichtzulassungsbeschwerde nicht erfolgreich gestützt werden. Technische Angestellte im tariflichen Sinne, für die die von dem beklagten Land herangezogenen besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmale gelten, sind nämlich nur solche Angestellte, deren rechtlich maßgebliche Tätigkeit eine technische Ausbildung bzw. technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 - AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen



Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die entsprechende ständige Senatsrechtsprechung). Diese Voraussetzungen lagen jedoch nach den den Senat gemäß § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beim Kläger nicht vor. Vielmehr hat er nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei der Bearbeitung von Leistungsbeschreibungen, wofür auch eine hohe Lebenswahrscheinlichkeit spricht, eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt. Daß er dabei u.a. in gewissen Grenzen und nicht tätigkeitsprägend auch technische Kenntnisse hat anwenden müssen, ist unschädlich und ändert an dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten nichttechnischen Charakter der Tätigkeit des Klägers auf diesem Gebiete nichts (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 16. April 1986 - 4 AZR 595/84 - AP Nr. 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, und 11. September 1985 - 4 AZR 271/84 - AP Nr. 107 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Außerdem hängt es maßgeblich von der jeweiligen Fallgestaltung und demgemäß von den jeweiligen Feststellungen der Tatsachengerichte ab, ob eine Tätigkeit technisch oder nichttechnisch geprägt ist. Das muß auch das beklagte Land vorliegend gegen sich gelten lassen.

Das zuvor Ausgeführte gilt auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht auch den zweiten Arbeitsvorgang des Klägers, nämlich seine Tätigkeit als Güteprüfer, nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst beurteilt hat. Dabei hat es sich mit Recht an die von ihm herangezogene und gewürdigte Rechtsprechung des Senats gehalten, nach der auch Güteprüfer im Bereiche der Verteidigungsverwaltung für Leder, Ausrüstungsar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tikel aus Leder, Unterkunftsgesetz, Küchengerät, Sportgerät und Sanitätsgerät nicht als technische Angestellte anzusehen und daher für diese Angestellten ebenfalls die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen sind (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 - AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Im übrigen übersieht das beklagte Land, daß es unmöglich ist, weitergehende allgemeine Rechtsgrundsätze für die zutreffende tarifliche Mindestvergütung von Güteprüfern aufzustellen. Auch bei ihnen hängt nämlich die jeweilige zutreffende tarifliche Zuordnung maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab. So erscheint es etwa möglich, daß bei einem Güteprüfer für Waffen, Munition, Nachrichtengerät usw. eine technische Ausbildung notwendig ist, überwiegend technische Fachkenntnisse einzusetzen sind und deswegen eine Zuordnung zu den technischen Angestellten in Betracht kommt (vgl. etwa den Fall des Urteils des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 - AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Vorliegend fehlt es jedoch an diesen Erfordernissen.

Aus den dargelegten Gründen kommt der vorliegenden Rechts-sache auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu, so daß es auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht ankommt.

Schließlich übersieht das beklagte Land, daß die Wahrscheinlichkeit einer obsiegenden Entscheidung zugunsten des Klägers noch größer gewesen wäre, wenn das Landesarbeitsgericht



- wie vom beklagten Land angeregt - nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für technische Angestellte entschieden hätte. Die Vergütungsordnung zum BAT weist nämlich insoweit eine Besserstellung der technischen Angestellten aus, als für sie vergleichbare Anforderungen im Verhältnis zu den Verwaltungsangestellten regelmäßig in einer um eine Stufe erhöhten Vergütungsgruppe enthalten sind (vgl. z.B. VergGr. III BAT Fallgruppe 2 im Verhältnis zu VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a usw.).

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Schaible

Hauk





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)